

Satzung der Landeshauptstadt Hannover über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Stöcken

Abl. RH / LHH 04.06.2026, Nr. 22, S. 400

Aufgrund der § 162 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung vom 19.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Teilaufhebung

Die Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes Stöcken vom 17.01.2008 (bekannt gemacht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 14 vom 10.04.2008), wird nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. 162 Abs. 1 S. 2 BauGB für einen Teil aufgehoben.

§ 2 Geltungsbereich

Die Grenzen des Sanierungsgebietes Stöcken mit dem Teilbereich der Entlassung sind in dem anliegenden Übersichtsplan vom 06.11.2025, durch eine Umgrenzungslinie dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt für die Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover in Kraft und wird damit nach § 162 Abs. 2 BauGB rechtsverbindlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vorstehende Satzung zur 2. Teilaufhebung der Sanierungssatzung Stöcken gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), in Verbindung mit den §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.04.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30), in Kraft.

Die vorstehende Satzung einschließlich des zur Satzung gehörenden Gebietsplans, sowie der Beschlussdrucksache 2658/2025 liegt ab 04.06.2026 für einen Monat bis zum 03.07.2026 im Foyer der städtischen Bauverwaltung, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können Sie sich bei Fragen zur Satzung unter der Telefonnummer 168-44485 während der Dienststunden bei dem zuständigen Sachgebiet Stadterneuerung melden.

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie deren Rechtsfolgen wird darauf hingewiesen, dass für Sanierungssatzungen nach dem BauGB die Planerhaltungsvorschriften der §§ 214 und 215 BauGB über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen gelten.

Danach werden unbeachtlich

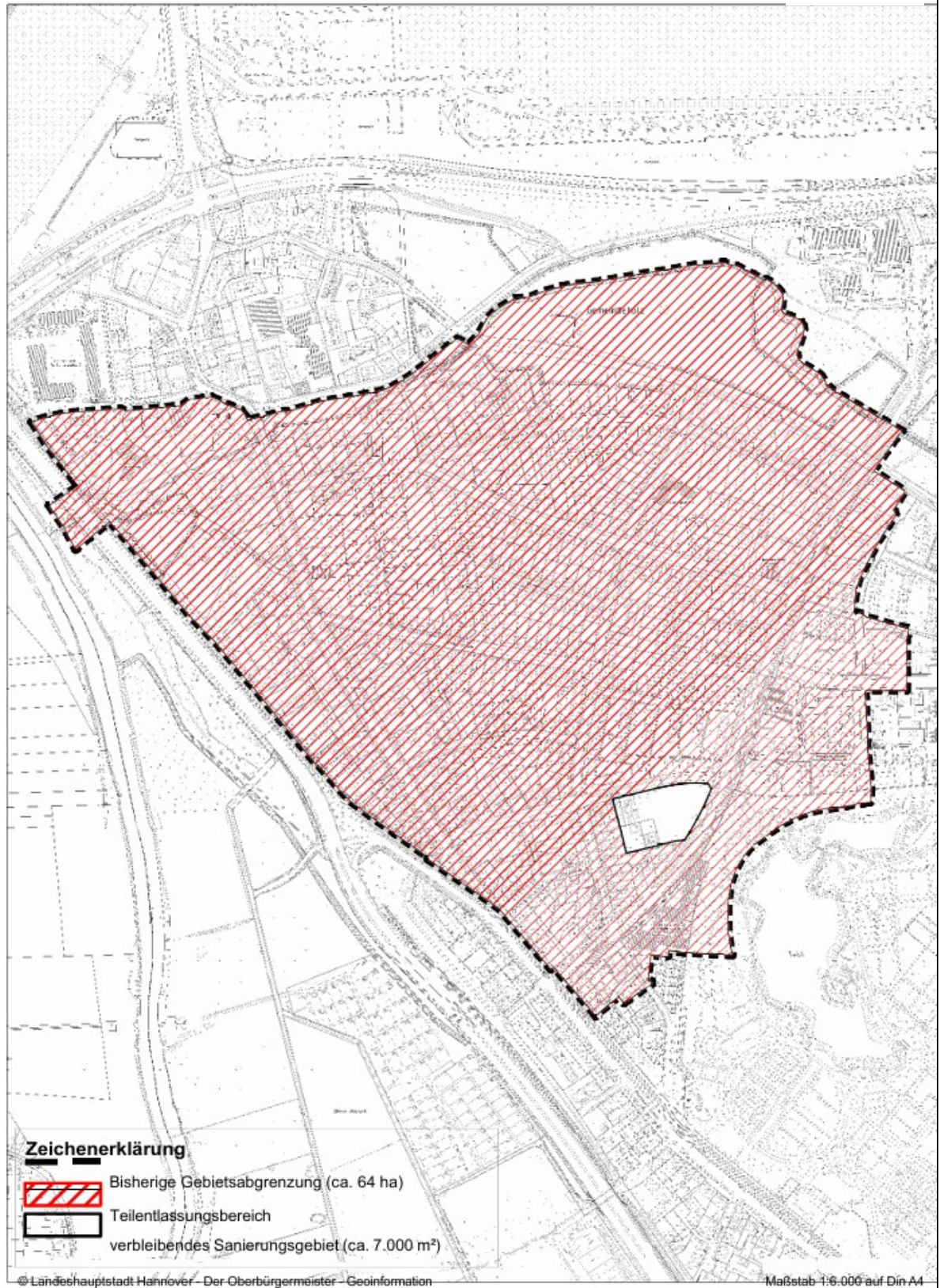
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter

[bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt](https://www.bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt)

Teilentlassung Sanierungsgebiet Stöcken

Anlage zur Satzung über die Teilaufhebung
(siehe Drucksache Nr. 2658/2025)



Satzung der Landeshauptstadt Hannover über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Stöcken

Gem. Abl. 2008, S. 77

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover am 17.01.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

1. Zur Behebung städtebaulicher Missstände durch Sanierungsmaßnahmen wird der Bereich Stöcken als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.

2. Das Sanierungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

Süd-West-Grenze des Sanierungsgebietes

Von der südlichen Ecke des Grundstücks Stöckener Straße 150 / Freudenthalstraße 13 B (Flur 13, Flurstück 262/8) entlang der Ostgrenze der Stadtbahnlinie 4 (Richtung Garbsen) bis 24 Meter südlich der Unterführung des Stöckener Baches. Von dort lotrecht zur Stadtbahnlinie 57 Meter in südwestliche Richtung auf den Fuß- / Radweg entlang der Leine; weiter der westlichen Grenze des Fuß- / Radwegs 60 Meter folgend in Richtung Norden; weiter 50 Meter Richtung Nord-Osten lotrecht zur Stadtbahnlinie bis zur östlichen Grenze der Stadtbahn. Von dort folgt die Sanierungsgrenze wieder der Ostgrenze der Stadtbahnlinie bis zur Höhe des Grundstücks Auf der Klappenburg 6 (Flur 6, Flurstücke 122/29, 118/22, 118/21 und 118/18).

Die Straßen Stöckener Straße und Am Leineufer sowie die Stadtbahnlinie befinden sich nicht im Sanierungsgebiet; der Fuß-/Radweg entlang der Stadtbahnlinie befindet sich im Sanierungsgebiet. Im Bereich der Unterführung des Stöckener Baches reicht das Sanierungsgebiet auf einer Breite von ca. 60 Metern bis an den Fuß-/Radweg an der Leine.

Nord-Grenze des Sanierungsgebietes

Von der nordwestlichen Ecke des Flurstücks 118/22 entlang der Südgrenze der Straße Auf der Klappenburg bis zur Straße „Alte Stöckener Straße“, weiter der Straße „Alte Stöckener Straße“ Richtung Süd-Ost bis zur Straße Am Stöckener Bach folgend. Von der Ecke Alte Stöckener Straße / Am Stöckener Bach entlang der südlichen Grenze der Straße Am Stöckener Bach bis über die Einmündung der Gemeindeholzstraße hinweg, weiter entlang des nördlichen Ufers des Stöckener Baches bis zur Unterführung an der Hogrefestraße.

Die Nordgrenze des Sanierungsgebietes wird damit gebildet durch die Straßen Auf der Klappenburg, Alte Stöckener Straße und Am Stöckener Bach, wobei diese Straßen selbst nicht zum Sanierungsgebiet gehören sowie dem Stöckener Bach einschließlich beider Uferzonen.

Süd-Ost-Grenze des Sanierungsgebietes

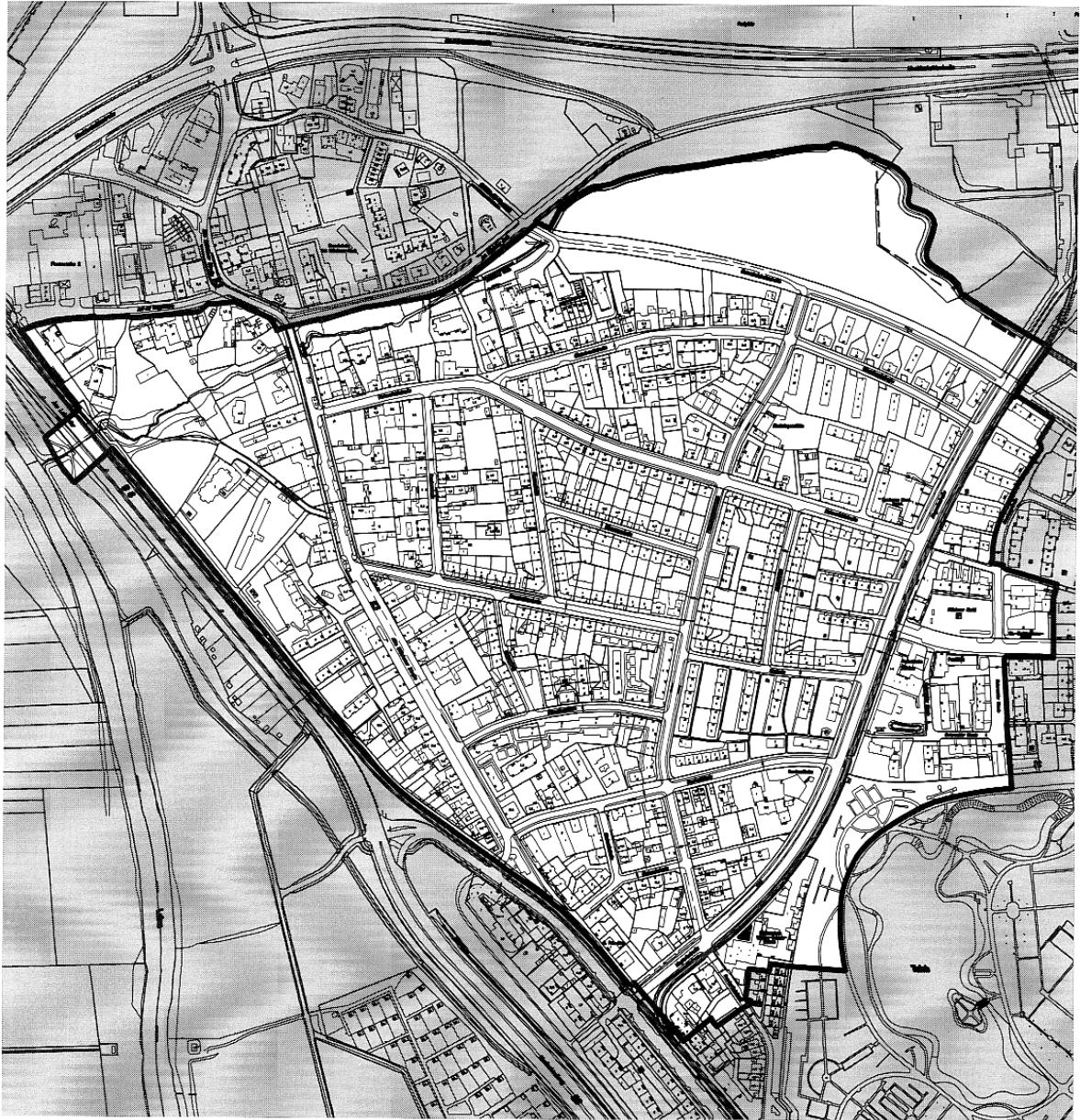
Von der nördlichen Ecke des Flurstücks 653 (Flur 2) entlang der Ostgrenze der Stadtbahnlinie 5 (Stöcken) bis zur Gemeindeholzstraße, dann der Nordgrenze des Grundstücks Moosbergstraße 40, 40A (Flur 11, Flurstück 18/13) folgend bis zur nordöstlichen Ecke dieses Grundstücks, weiter entlang der westlichen Grenze der Moosbergstraße bis zur süd-östlichen Ecke des Grundstücks Moosbergstraße 3 (Flurstück 18/12), weiter entlang der Südgrenze des Flurstücks 16/20 und dann der Ostgrenze des Grundstücks der St. Christophorus Kirche, Moosbergstraße 4A / Eichsfelder Straße 72 (Flur 11, Flurstücke 101/6, 102/2, 124/8 und 105/43) in gerader Linie bis über die Eichsfelder Straße. Von dort der Südgrenze der Eichsfelder Straße Richtung Westen bis zur Einmündung der Osterwalder Wende folgend (Nord-West-Ecke des Grundstücks Eichsfelder Straße 95, Flur 13, Flurstück 71/66), weiter entlang der Ostgrenze der Osterwalder Wende bis zur süd-östlichen Ecke des Flurstücks 106/17; von dort 15 Meter weiter in gerader Linie bis auf den Rundweg des Stadtfriedhofes Stöcken, weiter dem Rundweg 325 Meter nach Südwesten folgend. Von dort in gerader Linie nach Westen entlang der Nordgrenze der Flurstücke 105/33 und 105/16 (Freudenthalstraße 8 E), weiter entlang der Westgrenze dieses Grundstücks und dann entlang der Nordgrenze des Grundstücks Freudenthalstraße 10 B, weiter der Westgrenze der Grundstücke Freudenthalstraße 10 B, 10 A und 10 folgend bis auf die Freudenthalstraße. Von dort der Nordgrenze der Flurstücke 265, 268 und 269 folgend bis zur südlichen Ecke des Grundstücks Stöckener Straße 150 / Freudenthalstraße 13 B (Flur 13, Flurstück 262/8). Die Süd-Ost-Grenze des Sanierungsgebietes schließt damit die Grundstücke Moosbergstraße 3 bis 23 ungerade und 40, 40 A ohne die Moosbergstraße mit ein. Im Weiteren gehört der Stöckener Markt mit den angrenzenden Grundstücken einschließlich der St. Christopherus Kirche, das Freizeitheim Stöcken sowie die Straße Osterwalder Wende mit allen anliegenden Grundstücken außer der Hausnummern 5, 7, 9 und 9a zum Sanierungsgebiet. Das Sanierungsgebiet umfasst weiter einen Teil des Stadtfriedhofs Stöcken sowie die gesamte Wilhelm-Schade-Schule sowie die Grundstücke zwischen dieser Schule und der Stöckener Straße.

3. Die Grenzen des Sanierungsgebietes sind in einem Übersichtsplan des Fachbereichs Planen und Stadtentwicklung der Landeshauptstadt Hannover vom 25.07.2007 dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Dieser Plan liegt beim Fachbereich Planen und Stadtentwicklung, Stadterneuerung, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, Zimmer 703, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.
4. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Übersichtsplan vom 25.07.2007 abgegrenzten Flächen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Sanierungsgebiet Hannover-Stöcken



LANDESHAUPTSTADT HANNOVER
Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Stadterneuerung

25.07.2007

